



## Energiewende- und Klimaschutzgesetz 2021

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 24. November eine Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EKWG) beschlossen, das demnächst in Kraft treten wird. Für Eigentümer von Wohngebäuden bringt die Änderung eine Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien mit sich.

### Was bedeutet das konkret?

Wer eine Heizungsanlage austauscht oder nachträglich einbaut, ist gemäß § 9 Absatz 1 EKWG verpflichtet, **15 Prozent** des jährlichen Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken.

### Welche Gebäude sind betroffen?

Die Regelung gilt für alle beheizten Wohn- und Nichtwohnimmobilien im Gebäudebestand, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet worden sind.

### Ab wann gilt die Regelung und gibt es Übergangsregelungen?

Die Regelung gilt ab dem 1. Juli 2022. Keine Verpflichtung trifft diejenigen, der vor diesem Zeitpunkt den Austausch oder den nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage verbindlich bestellt oder in Auftrag gegeben hat und wenn dieser Austausch oder Einbau innerhalb von sechs Monaten nach Erlass der Durchführungsverordnung zu § 9 Absatz 10 EKWG erfolgt. Noch ist nicht bekannt, wann die Landesregierung diese Verordnung erlässt.

### Was ist unter „Erneuerbaren Energien“ gemäß § 9 Absatz 1 zu verstehen?

Der Gesetzgeber erkennt gemäß § 9 Absatz 4 als erneuerbare Energien solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme, feste, flüssige und gasförmige Biomasse an, welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden.

### Welche Anlagen sind gesetzlich anerkannt?

Nach § 9 Absatz 5 erfüllt eine Wärmepumpe, die den gesamten Wärmeenergiebedarf deckt, die Verpflichtung, erneuerbare Energien einzusetzen. Gleiches gilt für eine solarthermische Anlage. Diese muss bei Wohngebäuden mit höchstens zwei Wohnungen eine Aperturfläche von 0,05 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> Wohnfläche oder bei mehr als zwei Wohnungen eine

Apeturfläche von 0,04 m<sup>2</sup> je m<sup>2</sup> Wohnfläche aufweisen. Unter Apeturfläche versteht man den gläsernen Außenbereich eines Solarkollektors.

### **Was ist bei einem (Nah- oder Fern-)Wärmenetz zu beachten (§ 9 Absatz 6)?**

Die Verpflichtung, den Energiebedarf durch Erneuerbare Energie zu decken, lässt sich auch erfüllen, wenn der Eigentümer das Gebäude an ein Wärmenetz anschließt. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass 15 Prozent der aus dem jeweiligen Netz genutzten Energie aus Erneuerbaren Energien stammt.

### **Lässt sich die Verpflichtung auch durch Biogas etc. erfüllen (§ 9 Absatz 8)?**

Ja, wer einen Bezugsvertrag abschließt, der den Einsatz von Biogas, Biomethan, Grünem Wasserstoff oder ähnlichem beinhaltet, erfüllt die gesetzliche Verpflichtung, Erneuerbare Energien zu nutzen, ebenfalls.

### **Gibt es Ausnahmen, Erneuerbare Energien nutzen zu müssen?**

- Sanierungsfahrplan (§ 9 Absatz 7): Die Verpflichtung kann um 5 Prozent verringert werden, wenn man einen gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplan erstellen lässt. Dieser muss Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude beinhalten, die sich am Ziel eines nahezu treibhausgasneutralen Gebäudebestand im Jahr 2045 orientiert und die schrittweise oder auf einmal durchgeführt werden können. Die Maßnahmenempfehlungen müssen die gebäudeindividuellen Gegebenheiten, insbesondere die geschätzten zu erwartenden Kosten der Maßnahmen und Energiekosteneinsparungen, die öffentlichen Fördermöglichkeiten, bautechnische, bauphysikalische und anlagentechnische Aspekte sowie baukulturelle und städtebauliche Vorgaben berücksichtigen.
- Wenn öffentlich-rechtliche Pflichten entgegenstehen (§ 9 Absatz 9 Ziffer 1)
- Wenn die Erfüllung der Verpflichtungen im Einzelfall technisch oder baulich unmöglich sind (§ 9 Absatz 9 Ziffer 2)
- Wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unverhältnismäßigen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde (§ 9 Absatz 9 Ziffer 3).
- Baudenkmäler sind von der Verpflichtung aus dem Gesetz ausgenommen (§ 9 Absatz 9 Satz 2), sofern die Verpflichtungen die Substanz oder das Erscheinungsbild beeinträchtigen oder zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand führen würden.

### **Wer überprüft, ob die Eigentümer der Gebäude die Verpflichtungen erfüllen?**

Zuständig ist der Bezirksschornsteinfeger (§ 9 Absatz 3). Ihm ist zum Beispiel der Austausch oder der nachträgliche Einbau einer Heizungsanlage **rechtzeitig vorher** anzuzeigen. Innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage muss der Eigentümer dem Bezirksschornsteinfeger nachweisen, dass die Verpflichtung zur Nutzung Erneuerbarer Energien erfüllt wird.

**Was passiert, wenn ich meine Immobilie veräußere, bevor ich die Verpflichtung zum Einsatz Erneuerbarer Energien erfüllt habe?**

Die Verpflichtung geht auf den neuen Eigentümer über (§ 9 Absatz 2).

**Noch Fragen offen?**

Mit diesem Infoblatt soll nur ein Überblick gegeben werden. Wenn Sie noch Fragen haben, nutzen Sie das Beratungsangebot Ihres Haus & Grund-Vereins vor Ort.